

Ist das förmliche Entsorgungsnachweisverfahren für die Entsorgung gefährlicher HBCD-haltiger Abfälle durchzuführen?

Nachweisverordnung	Entsorgungsnachweis	Sammelentsorgungsnachweis
Beim Abfallerzeuger fallen pro Jahr weniger als 2 Tonnen gefährlicher Abfälle insgesamt an.	Nicht erforderlich	Kleinmengen werden in der Regel über Sammelentsorgungsnachweise entsorgt.
Bei der Maßnahme fallen zwischen 2 und 20 Tonnen gefährlicher Abfall an.	Nicht erforderlich	Sammelentsorgungsnachweis ist erforderlich.
Bei der Maßnahme fallen über 20 Tonnen eines gefährlichen Abfalls im Kalenderjahr an.	Entsorgungsnachweis ist zu führen.	Nicht erforderlich

Wird eine Beförderungserlaubnis für den Transport HBCD-haltiger Abfälle benötigt?

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) / Anzeige- u. Erlaubnisverordnung	Anzeige (§ 53 KrWG)	Beförderungserlaubnis (§ 54KrWG)
Es handelt sich um nicht gefährliche HBCD-haltige Abfälle.	Reicht aus	Nicht erforderlich
Die Abfälle werden durch einen Entsorgungsfachbetrieb befördert.	Reicht aus	Nicht erforderlich
Es handelt sich um einen gefährlichen HBCD-haltigen Abfall, der <u>gewerblich transportiert</u> wird (kein Entsorgungsfachbetrieb).	Nicht ausreichend	Ist erforderlich
Es handelt sich um einen Abfall, der vom <u>Handwerksbetrieb im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit</u> befördert wird. Anzeige nur wenn <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtmenge gefährlicher Abfälle größer 2 t/Kalenderjahr oder • Gesamtmenge nicht gefährlicher Abfälle größer 20 t/Kalenderjahr 	Reicht aus	Nicht erforderlich